

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik
für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - BMPO/BP-T -**

Vom 26. September 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/BP-T - vom 19. Februar 2009, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.“

Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a angefügt:

„§ 4a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Masterstudium Berufspädagogik Technik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist im Masterstudiengang während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig; der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium des Masterstudiengangs können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird folgende neue Ziffer 4 angefügt:

„4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 13. September 2012 Nr. VII.2 - 5S9008 - 7a84339.

Erlangen, den 26. September 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 26. September 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. September 2012.